

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Meinhard und
über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und
Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 16-18, 20, 37 und 40 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851, 854), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2009 (GVBl. I S. 453), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard in ihrer Sitzung am 02.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Teil A
Sondernutzungen an Gemeindestrassen

§ 1

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Meinhard innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage und an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Straßengesetzes sowie für Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege). Ausgenommen von den Satzungsvorschriften bleiben darüber hinaus andere Fälle, in denen natürliche oder juristische Personen aufgrund von Gestattungsverträgen mit der Gemeinde Meinhard zu einer Sondernutzung berechtigt werden, Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes und die Benutzung einer öffentlichen Straße, für die eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde gemäß den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1665), in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurde.

§ 2

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen, welcher über die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) hinausgeht. Sie bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Meinhard. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

(2) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

(3) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung nach den Absätzen 1 und 2 darf nicht erteilt werden, wenn sie den Gemeingebrauch so beeinträchtigen würde, dass verkehrsregelnde Maßnahmen wie Umleitung des Fußgängerverkehrs oder Parkverbote für Fahrzeuge notwendig werden.

(4) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder nach Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung ist vom Erlaubnisnehmer der frühere Zustand wieder herzustellen. Der Gemeindevorstand kann erforderliche Maßnahmen, wenn trotz Aufforderung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchführen lassen.

§ 3

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Meinhard gegenüber für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Verkehrsflächen zufügt.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Meinhard von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Teil B **Gebühren für Sondernutzungen**

§ 4

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 5

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für ihre gesamte Dauer bei Erlaubniserteilung,
- b) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Beitreibung der Sondernutzungsgebühren erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es, wenn es sich bei der Sondernutzung um folgende Fälle handelt:

- a) im Bebauungsplan oder Bauschein zugelassene Überbauungen sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, Eingangsstufen
- b) Werbeanlagen politischer Parteien während des Wahlkampfes
- c) Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial, Sand, Kies sowie Bauschutt bis zu einer Dauer von höchstens 2 Tagen
- d) Aufstellung eines Containers zum Zwecke der Entrümpelung oder Abfuhr von Bauschutt bis zu 2 Tagen

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der Vorschrift des § 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

b) entgegen der Bestimmung des § 2 Absatz 4 die Sondernutzungseinrichtungen beseitigt und es unterlässt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 des Bundesfernstraßengesetzes oder des § 51 des Hessischen Straßengesetzes vorliegt, findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 600,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meinhard, 06.09.2010

Giller
Bürgermeister

ANLAGE

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Meinhard und
über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und
Sondernutzungsgebührensatzung)**

Art der Sondernutzung	Gebühr €	Gebühr mindestens €
Baustelleneinrichtungen		
Aufstellung eines Baugerüstes, Bauzaunes je qm beanspruchter Straßen-, Gehwegfläche	pro Woche 0,50	20,00
Aufstellung eines Baukranes, Bau-, Gerätewagens	pro Woche 7,50	20,00
Aufstellung eines Containers	pro Woche 5,00	10,00
Lagerung von Baumaterial	pro Woche 5,00	10,00
Werbeanlagen		
Anbringung von Plakaten	10 Plakate pro Woche 5,00	20,00